



JAHRES BERICHT 2024

DEUTSCHER PRESSERAT

Inhaltsverzeichnis

<i>Bilanz 2024: Mehr Beschwerden und erneut mehr Rügen</i>	1
<i>Terroranschläge, Debatten um Antisemitismus und Intersexualität</i>	1
<i>Neuer Höchststand bei den Rügen</i>	3
<i>Veröffentlichung von Rügen</i>	7
<i>Künstliche Intelligenz: Verantwortung liegt bei den Redaktionen</i>	7
<i>Richtlinie 12.1: Beschwerden zur Herkunftsennung von Verdächtigen</i>	8
<i>Die meisten Beschwerden richten sich gegen Regional- und Lokalzeitungen</i>	9
<i>Am häufigsten zu prüfen: Beschwerden zu Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht</i>	10
<i>Ausschüsse behandeln mehr Beschwerden und erteilen häufiger Sanktionen</i>	10
<i>Knapp jede dritte Beschwerde entsprach nicht den Anforderungen</i>	11
<i>Entscheidungen im Volltext abrufbar</i>	12
<i>Bericht zum Datenschutz in Redaktionen</i>	12
<i>EU-Projekt zu europäischen Presseräten im Digitalzeitalter</i>	13
<i>Nachfrage nach bundeseinheitlichem Presseausweis sinkt leicht</i>	13
<i>Personalien</i>	14
<i>Impressum</i>	14



Redaktionen tragen Verantwortung für ihre Glaubwürdigkeit

Bilanz des Geschäftsführers Roman Portack

In Zeiten, in denen die Grenzen zwischen tatsächlichen Meinungen und Falschbehauptungen verschwimmen, tragen die Medien umso mehr Verantwortung für ihre Glaubwürdigkeit.

Medien dürfen polemisieren und polarisieren – und auch unpopuläre und extreme Standpunkte vertreten. Das ist das Wesen der Pressefreiheit. Für Meinungen und Bewertungen besteht in der Spruchpraxis des Presserats deshalb ein weiterer Spielraum. Als freiwillige Selbstregulierung der Print- und Onlinemedien überprüfen wir jedoch, ob Tatsachenbehauptungen belegt sind oder ob sie die Leserschaft in die Irre führen.

Oftmals waren die 2024 eingereichten Beiträge ausreichend von Fakten gedeckt, und wir haben entsprechende Beschwerden zurückgewiesen. In etlichen Fällen waren zugespitzte und verkürzende Schlagzeilen jedoch nicht genügend von Tatsachen untermauert.

Die Prüfung von Fakten sollte oberste Priorität haben

2024 hat der Presserat 86-mal seine schärfste Sanktion, die öffentliche Rüge, erteilt – so oft wie nie zuvor. Mehr als jede dritte Rüge bezog sich auf schwere Verstöße gegen die journalistische Sorgfalt. Oft ging es um sachliche Fehler, aber auch um ungeprüfte Schätzungen und Spekulationen. Die zahlreichen Beschwerden zeigen, dass die Leserschaft besonders sensibel auf Sorgfaltspflichtverstöße in der Berichterstattung reagiert.

Die Prüfung und wahrheitsgetreue Wiedergabe von Fakten sollte oberste Priorität haben. Dies gilt umso mehr, wenn Aufgaben in Redaktionen zunehmend von Künstlicher Intelligenz erledigt werden. Die Verantwortung der Redaktionen auch für künstlich generierte Inhalte wurde deshalb im vergangenen Jahr in der Präambel des Pressekodex verankert und damit besonders hervorgehoben.

Roman Portack

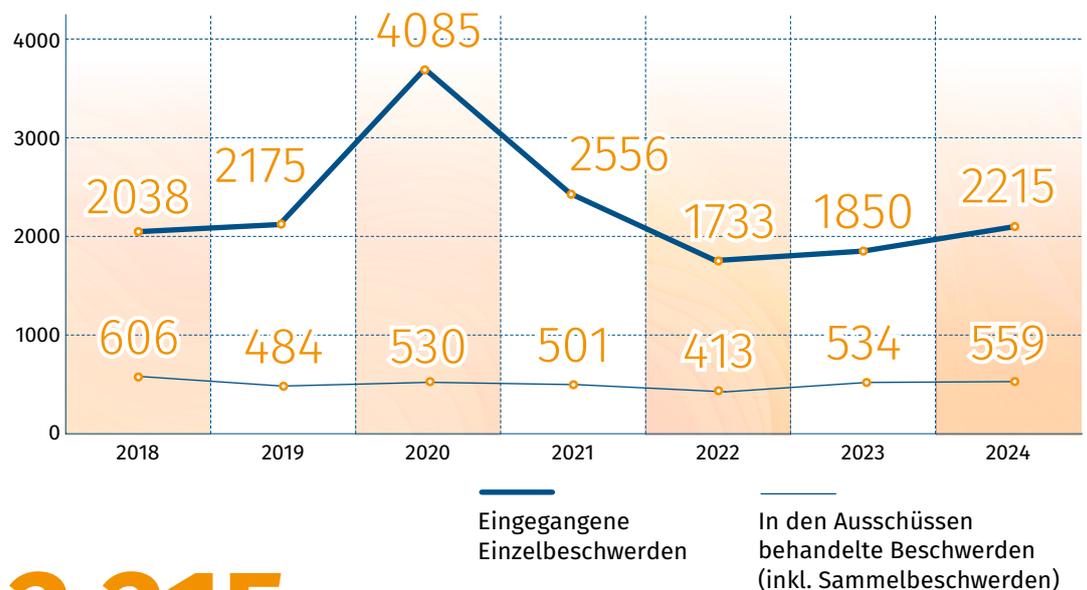
Bilanz 2024: Mehr Beschwerden und erneut mehr Rügen

Der Presserat ist weiter ein gesuchter Ansprechpartner in Fragen redaktioneller Qualität: In 2.215 Fällen wandten sich Leserinnen und Leser im Jahr 2024 an die Freiwillige Selbstkontrolle der Presse und baten um die Prüfung von Berichten in Zeitungen, Zeitschriften und Online-Medien. Damit stieg die Zahl der Beschwerden deutlich gegenüber 2023, als sich 1.850 Personen beim Presserat beschwert hatten.

Zum zweiten Mal in Folge erteilte der Presserat zudem eine Höchstzahl an Rügen: 86-mal verhängte er seine schärfste Sanktion und übertraf damit den bisherigen Spitzenwert aus dem Jahr 2023 mit 73 Rügen. Besonders häufig gerügt wurden schwere Verstöße gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex, gefolgt von Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8.

Ausführlich debattierte der Presserat 2024 auch das Thema Künstliche Intelligenz. Das Plenum der Mitglieder kam zu dem Schluss, dass Texte, die mithilfe von KI entstanden sind, nicht gekennzeichnet werden müssen. Jedoch betonte der Presserat, dass die Redaktionen die presseethische Verantwortung für KI-generierte Inhalte tragen, und verankerte dieses Prinzip auch im Pressekodex.

Abb.
Beschwerden 2018 bis 2024
Der Presserat behandelte
mehr Fälle als im Vorjahr



2.215 Beschwerden erreichten den Presserat insgesamt

Terroranschläge, Debatten um Antisemitismus und Intersexualität

Die Berichterstattung über bundesweite und internationale Nachrichtenlagen sorgte auch 2024 für zahlreiche Eingaben beim Presserat. Im Fokus standen u.a. die Terroranschläge in Mannheim, Solingen und Magdeburg. Auf Kritik stieß beispielsweise ein Video vom Messerangriff in Mannheim von Mai 2024, welches SCHWAEBISCHE.DE aus den sozialen Medien übernommen hatte. Das Video zeigte den gesamten Tathergang und wie der Angreifer einem Polizisten, der später an seinen Verletzungen starb, rücklings ein Messer in den Hals rammt. Diese Darstellung ging weit über das öffentliche Interesse an dem Anschlag hinaus und bediente nach Ansicht des Presserats reine Sensationsinteressen nach Ziffer 11 des Pressekodex. Die Redaktion erhielt eine Rüge, ebenso wie BILD.DE und BZ-BERLIN.DE, welche Standbilder aus dem Video gezeigt hatten.

Ebenso rügte der Presserat ein Foto der Anwältin des Solingen-Attentäters, der auf einem Stadtfest im August 2024 drei Menschen mit einem Messer getötet hatte. Die Anwältin hatte dem Verdächtigen Monate zuvor geholfen, seine geplante Abschiebung zu verhindern. Auf dem gezeigten Foto bei BILD.DE war ihr Gesicht zwar verpixelt, jedoch wurde die Betroffene durch ihre Physiognomie, Frisur sowie weitere Details im Text für ein näheres Umfeld erkennbar. Da ihre anwaltliche Tätigkeit weit vor der Tat stattgefunden und sie sich damit auch nicht strafbar gemacht hatte, bestand an ihrer Identität kein überwiegendes öffentliches Interesse, urteilte der Presserat.

Auch zum Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Magdeburg gingen zum Jahresende 2024 zahlreiche Beschwerden ein; u.a. zu einem Video einer Überwachungskamera, welches die Todesfahrt des Angreifers zeigte. Über diese Beschwerden entscheidet der Presserat jedoch erst in seiner Sitzung im März 2025.

Kommentare zu Israel- Kritik müssen von Fakten gedeckt sein

Für zahlreiche Beschwerden sorgten auch Berichte über die ideologischen Auseinandersetzungen zum Krieg in Israel und Gaza. 15 Berliner Hochschulen und Lehrende beschwerten sich im Mai 2024 über einen Artikel bei BILD und BILD.DE, den sie für diffamierend und falsch hielten. In dem Bericht ging es um einen offenen Brief von Wissenschaftlern gegen die Räumung eines pro-palästinensischen Protestcamps an der FU Berlin. Unter der Überschrift „Die UniversITÄTER“ hatte die Redaktion den Unterzeichnenden vorgeworfen, das Statement sei ein „offener Brief für Juden-Hass-Demos“. Der Presserat bewertete diese Aussage als überspitzte, aber zulässige Meinung, da auf dem Camp nachweislich antisemitische Äußerungen gefallen waren. Da der Redaktion jedoch ein Fehler bei einer Bildunterschrift unterlaufen war, erteilte der Presserat ihr einen Hinweis und damit seine geringste Sanktion.

In anderen Berichten waren solche polemischen Äußerungen zum Thema Israel und Antisemitismus jedoch nicht von Fakten gedeckt. So erhielt BILD.DE eine Rüge, weil die Redaktion wahrheitswidrig titelte: „Tausende riefen: Israel bombardieren“, und dies auch im Bericht über eine Pro-Palästina-Demonstration behauptete. In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Presserat räumte die Redaktion jedoch ein, dass dieser Ruf nur aus einer Gruppe von mehreren Dutzend Demonstrierenden kam, während die Masse „Israel bombardiert, Deutschland finanziert“ gerufen hatte. Aus Sicht des Presserats erzeugten Überschrift und Inhalt des Beitrags einen falschen Eindruck von der Demonstration und verstießen damit gegen das Gebot der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 des Pressekodex. Eine weitere Rüge erhielten die BILD-Medien, weil sie den Rapper „Disarstar“ zu Unrecht als „Judenhass-Rapper“ bezeichneten. Dass sich der Künstler längst von antisemitischen Äußerungen in Songtexten aus seiner Jugend distanziert hatte, erwähnte die Redaktion in ihrem Bericht nicht. Sie hatte dem Rapper auch keine Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf aktuell Stellung zu nehmen.

Kritik an Berichterstattung über Boxerin Imane Khelif

Sensibel reagierten Leserinnen und Leser auch auf die Berichterstattung über die algerische Boxerin Imane Khelif, die bei den olympischen Spielen 2024 Gold geholt hatte. Der Presserat prüfte neun teilweise polemische Artikel zu der Frage, ob es fair war, die Intersexuelle Khelif beim Frauenboxen zuzulassen. Einige Beschwerdeführende kritisierten, man könne Khelif nicht als Frau bezeichnen, da sie aufgrund ihrer XY-Chromosomen ein „biologischer Mann“ sei, andere kritisierten, dass Khelif als „intersexuell“ bezeichnet wurde. Diese Beschwerden wies der Presserat als unbegründet ab, da zum Zeitpunkt der Berichterstattung keine eindeutigen Beweise vorlagen, wonach Khelif als „männlich“ bzw. nicht als intersexuell zu betrachten gewesen wäre.

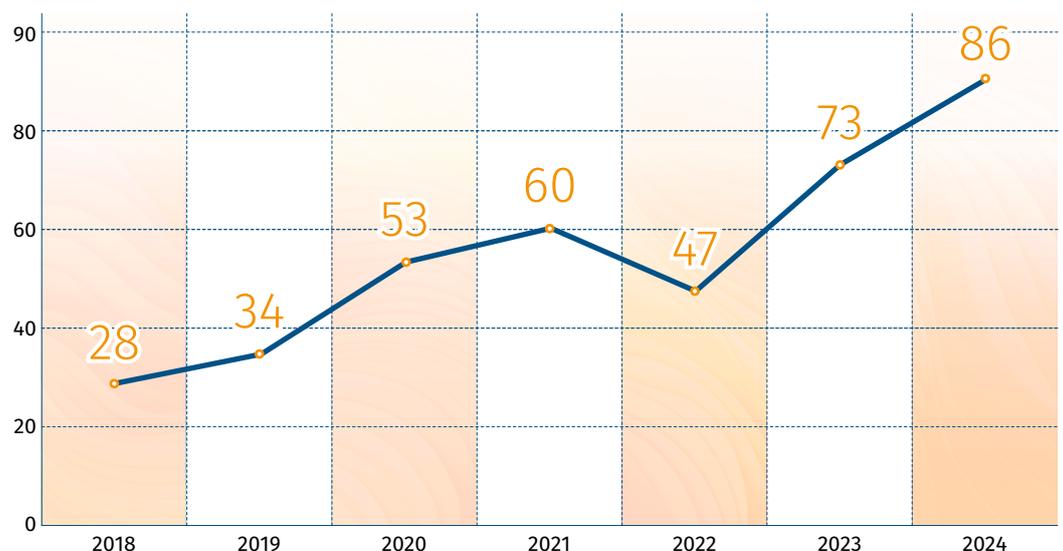
Zwei Beschwerden sah der Presserat als begründet an, da die jeweiligen Beiträge Imane Khelif fälschlich als „Transfrau“ bezeichneten. Eine Geschlechtsumwandlung hatte die Boxerin jedoch nie vollzogen. Vielmehr wurde sie mit weiblichen und männlichen Merkmalen geboren und ist demnach korrekt als „intersexuell“ zu bezeichnen. Eine Beschwerde gegen einen Gastbeitrag, in dem eine Biologin behauptete, es gebe im biologischen Sinn nur zwei Geschlechter und Khelif sei daher biologisch ein Mann, wies der Presserat hingegen ab, da es sich um eine in einem Meinungsbeitrag zulässige These handelte und die Autorin auch dargestellt hatte, dass Khelif intersexuell ist.

Neuer Höchststand bei den Rügen

2024 sprachen die Beschwerdeausschüsse insgesamt 86 Rügen, 98 Missbilligungen und 133 Hinweise aus. Bei 17 begründeten Beschwerden verzichteten sie auf Maßnahmen, weil die Redaktionen kleinere Fehler bereits im Vorfeld korrigiert hatten.

Die Zahl der Rügen ist damit auf einen neuen Höchstwert gestiegen: 2023 hatte der Presserat bereits 73 und im Jahr zuvor nur 48 Rügen ausgesprochen. Verletzungen der journalistischen Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex haben mit Abstand am häufigsten zu der schwersten Sanktion des Presserats geführt: 38 und damit mehr als 40 Prozent aller Rügen bezogen sich im vergangenen Jahr auf schwerwiegende Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht in der Berichterstattung. 2023 betraf mit 22 Rügen noch jede dritte Rüge Verstöße gegen Ziffer 2.

Abb.
Rügen im Jahresverlauf
Der Presserat erteilte 13
Rügen mehr als im Vorjahr



86 Rügen erteilte der Presserat

Schwere sachliche Fehler erkannte der Presserat beispielsweise bei sechs Artikeln über eine Entscheidung des Landgerichts München zu einem Prozess gegen die „Letzte Generation“. Das Gericht hatte bei der Klimaschutzorganisation den Anfangsverdacht einer kriminellen Vereinigung als gegeben angesehen. In den gerügten Beiträgen hieß es jedoch, das Gericht habe die Gruppe bereits als kriminelle Vereinigung eingestuft. Diese Darstellung ging nach Ansicht des Presserats weit über den tatsächlichen Inhalt des Urteils hinaus. BZ-BERLIN.DE, BILD.DE, WELT.DE, ZEIT.DE sowie die Online-Ausgaben der RHEINISCHEN POST und der SÄCHSISCHEN ZEITUNG erhielten jeweils eine Rüge. BZ-BERLIN.DE wurde zudem wegen eines Beitrags über einen Prozess gegen Klimaaktivisten gerügt, den die Redaktion mit einem Foto des falschen Angeklagten bebildert hatte.

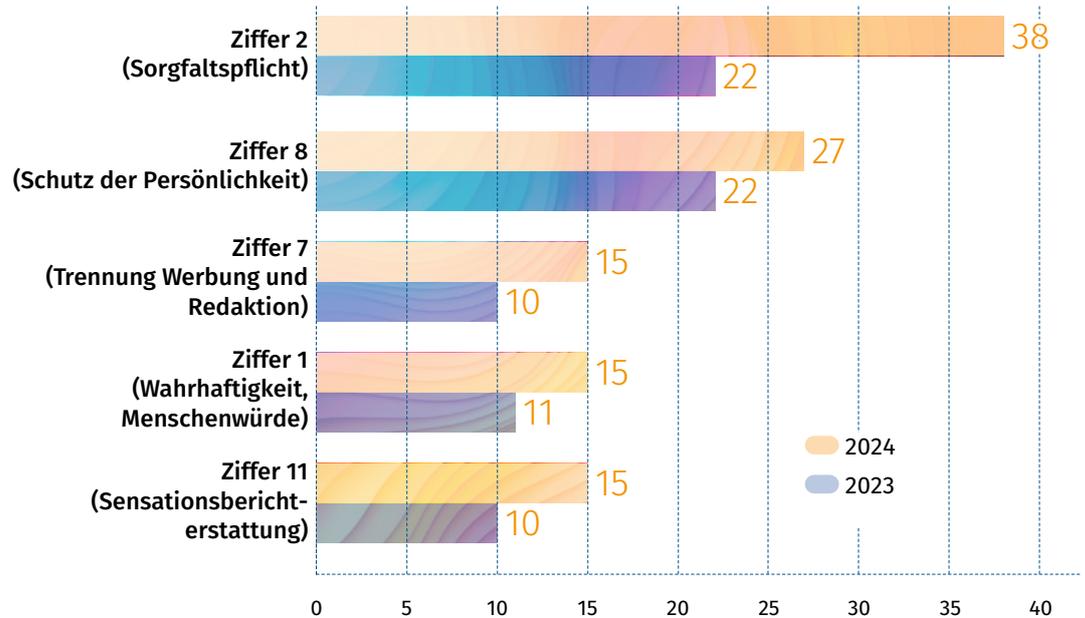
Als grob falsch wertete der Presserat auch einige Beiträge zur Energiepolitik der Bundesregierung. MERKUR.DE wurde gleich dreimal gerügt für Überschriften wie „Habeck will Gasnetze stilllegen“ oder „Förderprogramm für Energieberatung gestoppt – für viele quasi ein Gasheizungs-Verbot ab 2024“. Die Behauptungen waren nicht ausreichend von Fakten unterlegt und stellten somit eine Irreführung der Leserschaft dar.

Spekulationen zu möglicher Covid-Impfung als Todesursache

Schwere Verstöße gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex erkannte der Presserat auch in der Veröffentlichung von Spekulationen, die nicht von Fakten unterlegt waren. So erhielt SCHWAEBISCHE.DE eine Rüge für einen Artikel über den plötzlichen Tod einer 16-jährigen Sportlerin. Die Redaktion stellte einen Zusammenhang des Todesfalls mit einer möglichen Corona-Infektion bzw. Impfung gegen das Virus her, ohne darüber zu informieren, ob die Verstorbene tatsächlich infiziert oder geimpft war. Mit den Spekulationen verletzte die Redaktion auch das Wahrhaftigkeitsgebot der Presse nach Ziffer 1 und die Grundsätze der Medizinberichterstattung nach Ziffer 14 des Pressekodex.

Das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 wurde insgesamt 15-mal allein oder in Verbindung mit der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 verletzt – etwa, wenn der Presserat irreführende Überschriften als Clickbaiting einordnete. So erhielt DERWESTEN.DE eine Rüge für die Schlagzeile „Kaufland kann es nicht schönreden – Beliebter Pizza-Hersteller wird deutlich: ‚Wir schließen‘“. Nach Auffassung des Presserats implizierte die Überschrift, dass ein großer Lebensmittelkonzern Werke oder gar die gesamte Produktion schließt. In Wahrheit hatte das Unternehmen nur angekündigt, einen seiner Social-Media-Kanäle zeitweise zu deaktivieren. Ebenso gerügt wurde FREIZEIT REVUE für die Überschrift „Sein geheimes Testament“, die Informationen über den bislang unter Verschluss gehaltenen letzten Willen des Schauspielers Fritz Wepper versprach. Der Artikel lieferte jedoch keine entsprechenden Informationen.

Abb.
Zuwachs der Rügen von
2023 auf 2024 nach Ziffern
Einige Rügen bezogen
sich auf mehrere Ziffern
gleichzeitig



Mehr als **40%** der Rügen für fehlerhafte Berichterstattung

Opfer und Tatverdächtige identifizierend dargestellt

27-mal und damit am zweithäufigsten rügte der Presserat Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex. Am häufigsten waren Rügen für Verstöße gegen den Opferschutz nach Richtlinie 8.2, wenn Opfer von Straftaten oder Unfällen in der Berichterstattung erkennbar wurden. So wurde BILD.DE mehrfach gerügt, weil die Redaktion Fotos von Betroffenen, die von Social-Media-Accounts oder aus anderen Quellen stammten, ohne die erforderliche Einwilligung von nahen Angehörigen veröffentlicht hatte – etwa von einem 19-jährigen Mann, der auf Mallorca in eine Schlucht gestürzt war, einer Frau, die am Schluss Neuschwanstein in einen Hinterhalt und gelockt und getötet worden war, oder einer 85-jährigen, die bei einer Gasexplosion ums Leben gekommen war.

In einigen Fällen wurden auch die Tatverdächtigen erkennbar, ohne dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an deren Identität nach Richtlinie 8.1 des Pressekodex bestand. Im Fall eines Tötungsdelikts an einer jungen Frau zeigte BILD.DE ein verpixeltetes Foto des Opfers, welches jedoch durch Merkmale wie Figur und Haarfarbe erkennbar wurde. Der lediglich mit einem Augenbalken versehene Tatverdächtige wurde ebenfalls identifizierbar. In zwei weiteren gerügten Fällen bei BILD.DE wurden auch jugendliche Verdächtige erkennbar. Nach Richtlinie 8.3 des Pressekodex darf über Kinder und Heranwachsende in der Regel jedoch nicht identifizierbar berichtet werden.

Detaillierte Schilderungen von Missbrauch

15 Rügen erteilte der Presserat, wenn Medien Gewalttaten zeigten oder schilderten, ohne dass an der Art der Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex ein öffentliches Interesse bestand. Allein fünf Mal schilderten Zeitungen in Prozessberichten Details von im Raum stehenden Missbrauchstaten. Nach Ansicht des Presserats waren die Schilderungen der Einzelheiten dazu geeignet, die Opfer – häufig Kinder – zum zweiten Mal zum Opfer zu machen, da diese zudem oftmals durch die Berichterstattung für ein näheres Umfeld erkennbar wurden.

Auch die Anzahl der Rügen für Schleichwerbung nach Ziffer 7 des Pressekodex ist wieder gestiegen. 15-mal rügte der Presserat, wenn Redaktionen Produkte hervorhoben, ohne dass ein Alleinstellungsmerkmal erkennbar war. Die RHEINISCHE POST beispielsweise veröffentlichte online 28 Fotos von der Eröffnung eines Schnäppchenmarktes, auf denen Räume und Produkte zu sehen waren. In dieser Vielzahl von Bildern sah der Presserat die Grenze zur Schleichwerbung als überschritten an. Ebenso kritisierte der Presserat, wenn angebliche Testberichte werblichen Charakter aufwiesen. So beschrieb das Magazin DIE2 im Rahmen eines Produkttest die bestbenotete Hautcreme in werblicher Sprache und weit ausführlicher als die anderen getesteten Produkte. Zudem enthielt die Redaktion der Leserschaft relevante Kriterien zur Einordnung der Qualität des Tests. Der Presserat sah hier einen schweren Verstoß gegen das Gebot zur Trennung von werblichen und redaktionellen Inhalten nach Richtlinie 7.1 des Pressekodex.

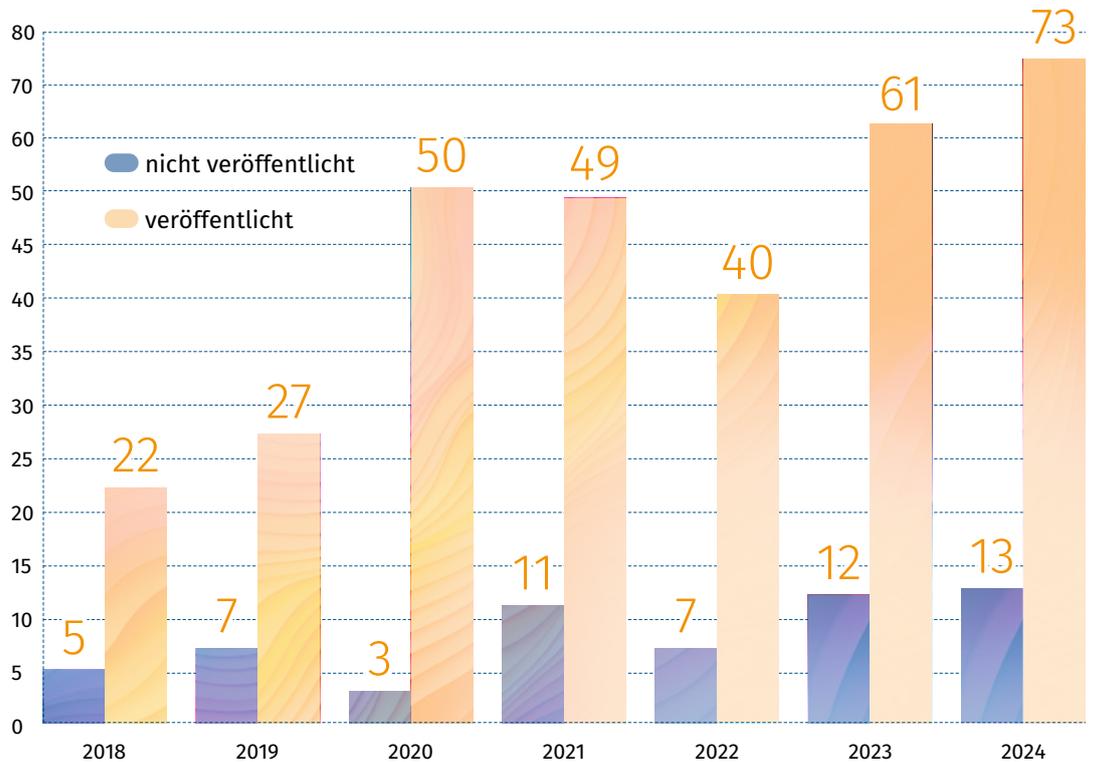
**„Verlagsangebot“ ist kein
Synonym für „Anzeige“**

Ebenso unklar verlief die Trennung von Anzeige und redaktionellem Teil bei einem Testbericht für Nasensprays bei WELT.DE. Der Produktvergleich, der trotz der Nennung eines Kooperationspartners wie ein redaktioneller Artikel aussah, führte u.a. „Highlight“-Produkte auf, die als Anzeigen gekennzeichnet waren. Alle Produkte waren mit sogenannten Affiliate-Links zu Online-Shops versehen. Jedoch wurde erst am Ende des umfangreichen Artikels darauf hingewiesen, dass die Inhalte von dem Kooperationspartner stammten und keine redaktionelle Prüfung erfolgt sei. Die in einem Testbericht der SÜDDEUTSCHEN ZEITUNG verwendete Bezeichnung „Verlagsangebot“ wertete der Presserat als nicht hinreichend klar und als kein Synonym für „Anzeige“. Der Verlag hatte ein Ranking zu privaten Vorsorgeprodukten eines verlagseigenen Instituts in Kooperation mit einem weiteren namentlich genannten Institut veröffentlicht. Die Veröffentlichungen waren u.a. als „Verlagsangebot“ gekennzeichnet. Gemäß der Stellungnahme des Verlags handelte es sich jedoch um Anzeigen und damit um nicht-redaktionelle Inhalte. Als solche hätten sie eindeutig gekennzeichnet werden müssen. In der vorliegenden Form entstand hingegen für die Leserschaft der Eindruck einer – den journalistischen Standards folgenden – redaktionellen Sonderveröffentlichung.

Veröffentlichung von Rügen

Mit der Teilnahme am Beschwerdeverfahren beim Presserat hat sich ein Großteil der Presse zur Veröffentlichung der öffentlichen Rügen verpflichtet. Bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts am 27. Januar 2025 haben die betroffenen Redaktionen 73 der 86 Rügen publik gemacht. 2023 hatten die Redaktionen ebenfalls rund 85 Prozent der Rügen veröffentlicht. Der Presserat dokumentiert und aktualisiert die Namen der gerügten Medien, Artikel sowie das Datum der Veröffentlichung laufend auf seiner Homepage unter <https://www.presserat.de/ruegen-presse-uebersicht.html>.

Abb. 1
Veröffentlichte Rügen seit 2018
Ein Großteil der Presse hat sich zum Rügen-Abdruck verpflichtet



73 Rügen wurden veröffentlicht

Künstliche Intelligenz: Verantwortung liegt bei den Redaktionen

Die rasante Entwicklung bei der Verwendung von Künstlicher Intelligenz in Redaktionen sorgte auch im Presserat für Diskussionen über eine mögliche Anpassung des Pressekodex. Eine Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Texte hält der Presserat derzeit nicht für erforderlich. Denn für die presseethische Bewertung von Beschwerden – etwa, ob die Sorgfaltspflicht eingehalten wurde – spielt es keine Rolle, mit welchen Hilfsmitteln ein Beitrag erstellt wurde, so der Sprecher des Presserats Manfred Protze in einer [Pressemitteilung](#). Das Plenum des Presserats nahm jedoch einen neuen Passus in die Präambel des Pressekodex auf, der die hohe presseethische Verantwortung der Redaktionen auch für KI-generierte Inhalte betont:

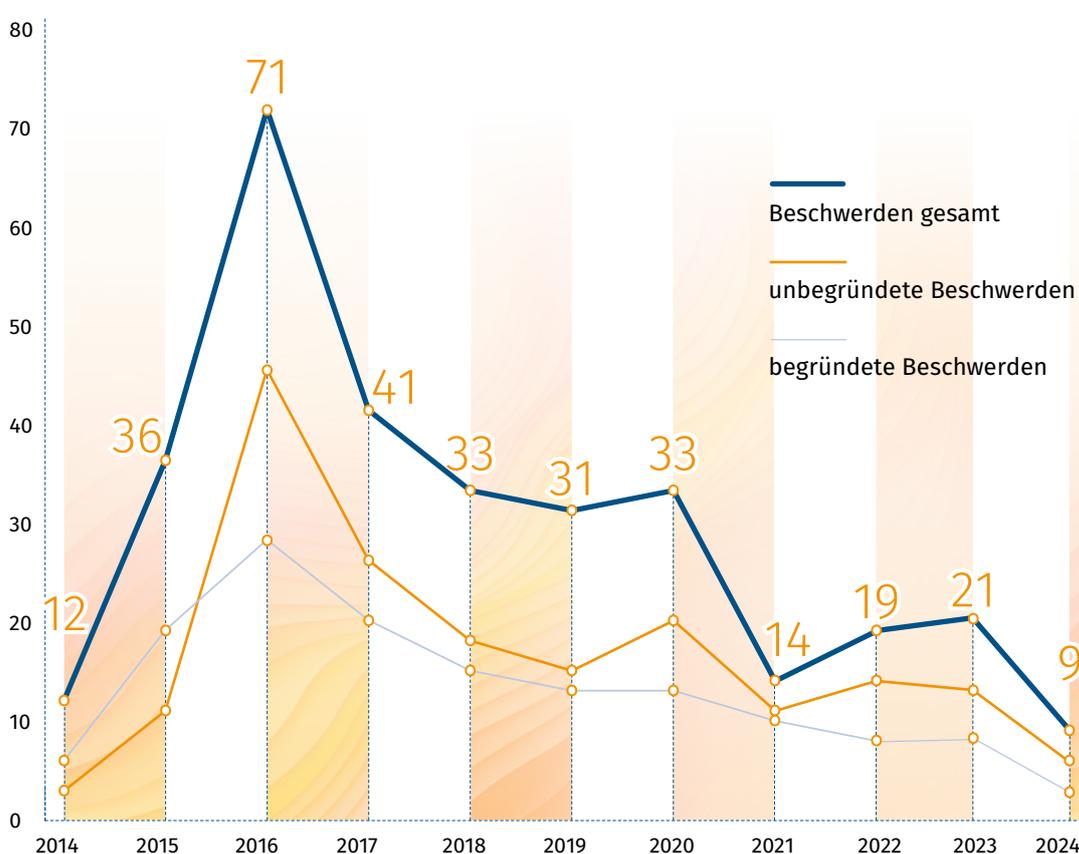
Wer sich zur Einhaltung des Pressekodex verpflichtet, trägt die presseethische Verantwortung für alle redaktionellen Beiträge, unabhängig von der Art und Weise der Erstellung. Diese Verantwortung gilt auch für künstlich generierte Inhalte.

Bilder, die mithilfe von KI entstanden sind, müssen jedoch als Symbolbilder gekennzeichnet werden. „Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass künstlich generierte Bilder die Realität abbilden“, so Manfred Protze. Die Richtlinie 2.2, nach der symbolische Illustrationen als solche erkennbar zu machen sind, hat der Presserat auch im Jahr 2024 bei der Bewertung von Beschwerden in Bezug auf KI-generierte Bilder angewendet. So erteilte er einer Redaktion einen Hinweis, die für einen Beitrag mithilfe von KI von Trauer gezeichnete Porträts bekannter DDR-Bürgerrechtler und anderer Aktivisten erstellt hatte, ohne dies ausreichend kenntlich zu machen.

Richtlinie 12.1: Beschwerden zur Herkunfts-nennung von Verdächtigen

2024 beschwerten sich nur wenige Personen zur Herkunfts-nennung von Tatverdächtigen. Lediglich neun Beschwerden gingen ein, das waren 13 weniger als im Vorjahr. Laut der seit 2017 geltenden Richtlinie 12.1 des Pressekodex soll die Herkunft bzw. Zugehörigkeit von Verdächtigen oder Straftätern zu einer Gruppe in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, daran besteht ein begründetes öffentliches Interesse.

Abb.
Beschwerden zur
Richtlinie 12.1
Die Beschwerden sind
deutlich gesunken



11 Artikel prüfte der Presserat wegen der Herkunfts-nennung

Der Presserat behandelte insgesamt elf Beschwerden zu dem Thema, denn zu den neun von 2024 wurden weitere zwei aus dem Vorjahr in den Ausschüssen entschieden. In fünf Fällen sahen die Ausschüsse die Nennung der Herkunft von Verdächtigen als gerechtfertigt an, da hier im Zusammenhang mit besonders schweren Taten wie z.B. Tötung die Nationalität der Verdächtigen genannt wurde. In diesen Fällen besteht laut den [Leitsätzen des Presserats](#) ein öffentliches Interesse an der Herkunft.

Für begründet hielten die Ausschüsse Beschwerden über Berichte, in denen es um weniger schwere Delikte ging wie einen Überfall auf einen Nachtclub oder einen Mann, der in der Berliner S-Bahn Fahrgäste bespuckte. In diesen Fällen erteilte der Presserat jeweils drei Hinweise, da die Nennung der Nationalität nicht gerechtfertigt war. In drei weiteren Fällen sanktionierte der Presserat Berichte mit Missbilligungen, die besonders dazu geeignet waren, diskriminierend zu verallgemeinern. So etwa einen Artikel in einer Regionalzeitung, der berichtete, dass „Migranten aus Marokko“ illegal in einem Dachgeschoss am Marktplatz „hausen“.

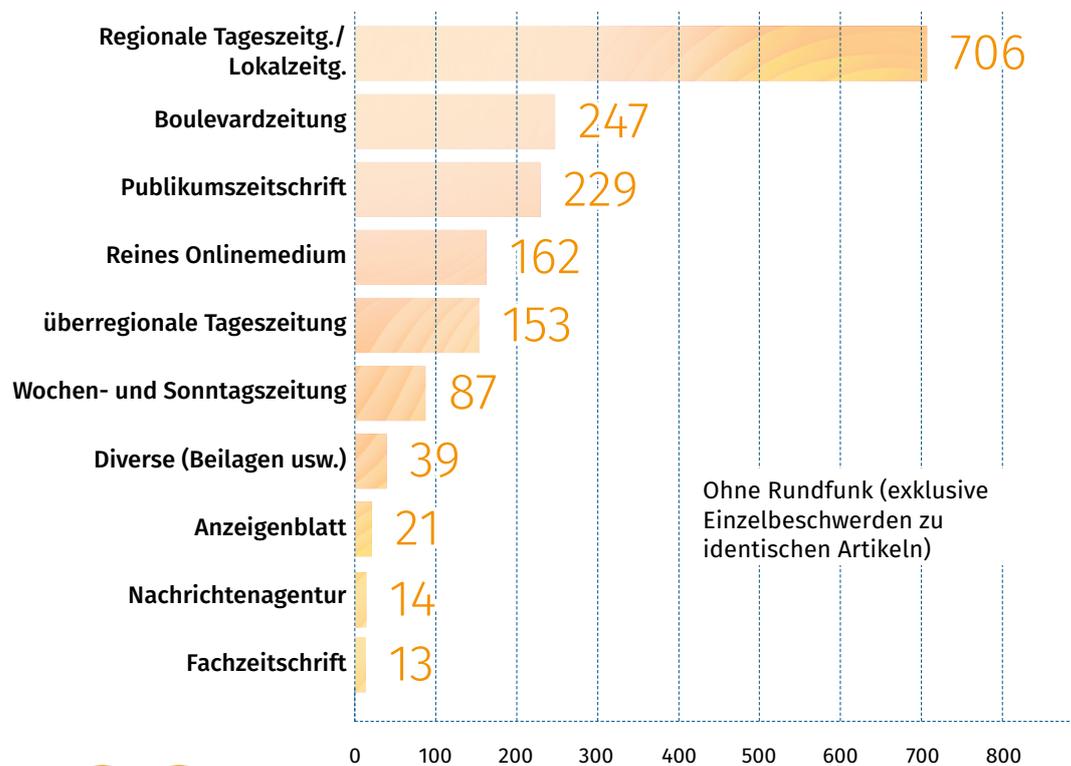
Die meisten Beschwerden richten sich gegen Regional- und Lokalzeitungen

Nach wie vor sind Regional- und Lokalzeitungen (gedruckt und online) am häufigsten von Beschwerden betroffen: Jeder dritte Artikel, den der Presserat 2024 prüfte, stammte von einer Regionalzeitung. An zweiter Stelle standen wie in den Vorjahren Boulevardmedien, gefolgt von Publikumszeitschriften. Wie etwa in den vergangenen Jahren auch richteten sich 70 Prozent der Beschwerden gegen Online-Veröffentlichungen. 23 Prozent der Eingänge betrafen gedruckte Artikel und 7 Prozent Beschwerden, die sich gegen identische Artikel in der Online- und Druckversion richteten. Auch 2024 stammten die Beschwerden überwiegend von Privatpersonen und nur vereinzelt von Vereinen, Parteien, Unternehmen oder Behörden.

Auch Anzeigenblätter wurden geprüft

2024 behandelten die Ausschüsse drei Einzelbeschwerden gegen Veröffentlichungen in Anzeigenblättern. In zwei Fällen waren die Beschwerden unbegründet. Für einen Erfahrungsbericht eines Redakteurs mit einem Wohnmobil erteilte der Presserat einen Hinweis wegen Schleichwerbung nach Ziffer 7 des Pressekodex, da die Redaktion in ungerechtfertigter Weise mehrfach auf den Anbieter und dessen Service hinwies, der das Fahrzeug zur Verfügung gestellt hatte. Am Ende des Artikels stand zudem ein Kasten mit einem ausführlichen Hinweis auf ein Sommerfest des Anbieters. Seit 2023 können sich auch Anzeigenblätter zum Pressekodex verpflichten und am Beschwerdeverfahren teilnehmen. Für 18 Anzeigenblätter, über die sich Leserinnen und Leser beschwert hatten, war der Presserat jedoch nicht zuständig, da diese keine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben hatten.

Abb.
Beschwerdegegner 2024
Über diese Medien
beschwerten sich
Leserinnen und Leser



706 Artikel in Lokal- und Regionalmedien wurden geprüft

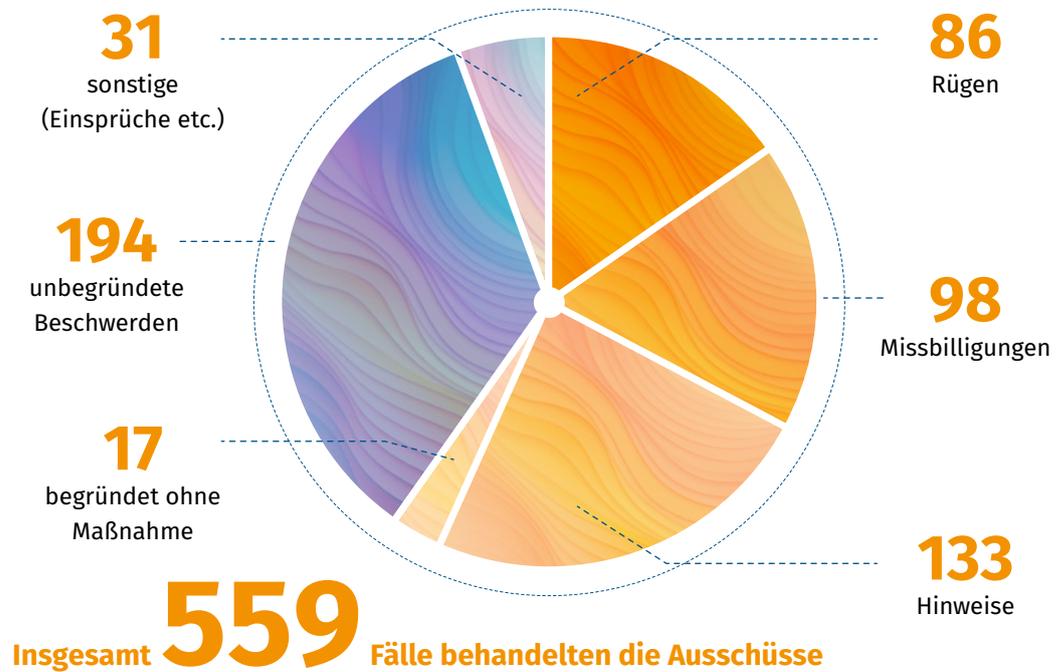
Am häufigsten zu prüfen: Beschwerden zu Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht

Die meisten Beschwerden bezogen sich wie in den Vorjahren auf mögliche Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Gut jeder dritte zu prüfende Beitrag bezog sich auf Ziffer 2 des Pressekodex, wobei eine Beschwerde auch anhand mehrerer Ziffern geprüft werden kann. Jeweils etwa jede zehnte Beschwerde bezog sich auf die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit) und 8 (Persönlichkeitsschutz), knapp jede siebte betraf die Ziffer 12 (Diskriminierungen).

Ausschüsse behandeln mehr Beschwerden und erteilen häufiger Sanktionen

2024 gelangten wieder mehr Beschwerden in die Ausschüsse als im vergangenen Jahr. Die Mitglieder des Presserats prüften dort insgesamt 559 Artikel aus Print- und Online-Medien, das waren 25 mehr als im Vorjahr. In mehr als der Hälfte davon (57 Prozent) sprachen die Ausschüsse aufgrund von Verstößen gegen den Pressekodex eine Sanktion aus.

Abb.
Entscheidungen in den
Ausschüssen 2024
Zwei Drittel der
Beschwerden zogen eine
Sanktion nach sich



Es kam auch wieder häufiger vor, dass sich mehrere Personen über denselben Artikel beim Presserat beschwerten: 2024 gab es 50 sogenannte Sammelbeschwerden, 14 mehr als im Jahr davor. Hinter diesen Mehrfach-Beschwerden standen insgesamt 184 Personen.

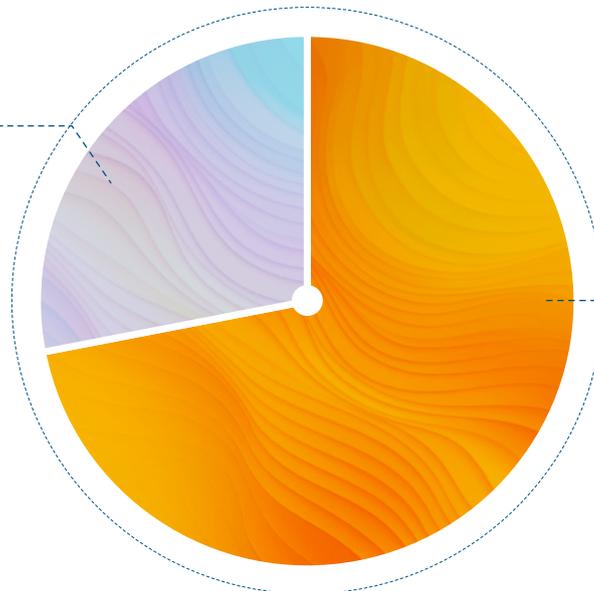
Weitere 507 Beschwerden wurden nicht den Ausschüssen vorgelegt, sondern bereits in der Vorprüfung als offensichtlich unbegründet abgelehnt, weil sie keinerlei Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Pressekodex lieferten. Dabei handelte es sich beispielsweise um Kritik an Meinungsbeiträgen. Hier machte der Presserat deutlich, dass er Meinungen nicht als „richtig“ oder „falsch“ bewertet. Da die Vorprüfung von Beschwerden aus dem Jahr 2024 zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht abgeschlossen war, ist diese Zahl jedoch nur vorläufig.

Knapp jede dritte Beschwerde entsprach nicht den Anforderungen

625 und damit 28 Prozent der insgesamt 2.215 Einzelbeschwerden wies der Presserat ab, weil sie nicht die Anforderungen der Beschwerdeordnung erfüllten. Dies entspricht etwa dem Anteil der Beschwerden, die auch im vorigen Jahr im sogenannten „Vereinfachten Verfahren“ behandelt wurden, etwa weil sie sich auf die Nicht-Veröffentlichung von Leserbriefen bezogen, Kritik an der Löschung von Kommentaren in Online-Foren übten oder die Beschwerdefrist abgelaufen war. Auch Eingaben über Radio- und Fernsehbeiträge, für die der Presserat nicht zuständig ist, wurden abgelehnt, ebenso wie unvollständige Beschwerden, die ohne Bezugnahme auf einen konkreten Artikel oder eine schlüssige Begründung eingereicht wurden.

Abb.
Beschwerden im Vereinfachten Verfahren
Für diese Beschwerden war der Presserat nicht zuständig

625
28%
Vereinfachtes Verfahren



1.590
72%
geprüfte Beschwerden
(inkl. Sammelbeschwerden)

28% der Beschwerden entsprachen nicht den Kriterien

Entscheidungen im Volltext abrufbar

Seit dem vergangenen Jahr veröffentlicht der Presserat seine Entscheidungen im Volltext. Beschlüsse zu Beschwerden, die ab 2024 eingereicht und in den Ausschüssen behandelt wurden, können im Wortlaut in der [Datenbank auf der Homepage](#) recherchiert und nachgelesen werden. „Mit der Publikation der Volltext-Entscheidungen machen wir unsere Arbeit für eine breite Öffentlichkeit noch transparenter und im Detail nachvollziehbarer“, so der Sprecher des Presserats Manfred Protze in der entsprechenden [Pressemitteilung](#).

Die Volltext-Entscheidungen geben einen detaillierten Einblick in die Beschwerden, Stellungnahmen der Redaktionen und Erwägungen der Beschwerdeausschüsse. Bis 2023 veröffentlichte der Presserat lediglich Zusammenfassungen seiner Beschlüsse. Die Veröffentlichung im Volltext erfolgt zum Schutz der Beteiligten nach wie vor in anonymisierter Form.

Bericht zum Datenschutz in Redaktionen

2024 hat der Presserat wieder einen [aktuellen Bericht zum Datenschutz in Redaktionen veröffentlicht](#). Für den Berichtszeitraum 2022 bis 2023 beantwortet das Papier, wo die Grenzen von Recherche und Veröffentlichung liegen, wenn es um sensible personenbezogene Daten geht. Der Bericht liefert einen Überblick über die aktuelle Spruchpraxis und fasst auch präventive Maßnahmen zusammen, die der Presserat leistet – etwa den [Leitfaden Datenschutz für Redaktionen](#), der Informationen zu rechtlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Medienstaatsvertrag und den Landespressesetzen bündelt.

EU-Projekt zu europäischen Presseräten im Digitalzeitalter

Auch 2024 nahm der Presserat an dem von der Europäischen Kommission geförderten Projekt „[Media Councils in the Digital Age](#)“ teil. Gemeinsam mit dem belgischen Conseil de déontologie journalistique und dem Österreichischen Presserat hielt der Presserat Schulungen für Journalistinnen und Journalisten in München, Bregenz und Salzburg ab. Anhand von aktuellen Fallbeispielen – etwa zum Opferschutz, zu Satire und Schleichwerbung – diskutierten die Teilnehmenden über Gemeinsamkeiten und Unterschiede journalistischer ethischer Prinzipien in den jeweiligen Ländern. Das Projekt, an dem der Presserat bereits im vierten Jahr beteiligt ist, soll die unabhängige Selbstregulierung der Medien in Europa insgesamt stärken.

Im September 2024 nahm der Presserat an der Konferenz der Allianz der unabhängigen europäischen Presseräte AIPCE in London teil. Es ging vor allem um die Frage, inwieweit die freiwillige Selbstregulierung dazu beitragen kann, die Glaubwürdigkeit der Medien insgesamt zu schützen – gerade auch im Hinblick auf den Einsatz von Künstlicher Intelligenz, aber auch vor dem Hintergrund von Versuchen, die Meinungsbildung durch gezielte Fehlinformation zu beeinflussen. Organisiert wurde das Jahrestreffen von der britischen Selbstregulierungs-Organisation [IMPRESS](#).

Nachfrage nach bundeseinheitlichem Presseausweis sinkt leicht

Der Presserat koordiniert seit 2016 die Zusammenarbeit von Journalisten- und Verlegerverbänden sowie der Innenministerkonferenz beim bundeseinheitlichen Presseausweis. 2024 gaben die beteiligten Verbände nach aktuellem Stand (31. Oktober 2024) insgesamt 60.433 Presseausweise aus, erneut etwas weniger als im Jahr davor (60.989). Allerdings flachte der Rückgang von 2023 auf 2024 im Vergleich zu den Vorjahren weiter ab auf 0,91 Prozent. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Zahlen auf diesem Niveau stabilisieren.

Presseausweis erleichtert die journalistische Arbeit



Dass die Nachfrage über die letzten Jahre insgesamt zurückging, liegt vermutlich daran, dass die Zahl der hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten sinkt, an die der bundeseinheitliche Presseausweis ausschließlich vergeben wird. Mit dem bundeseinheitlichen Presseausweis können sie sich etwa gegenüber der Polizei schnell und transparent ausweisen. Auch 2024 gab es außerdem wieder Plagiats- und Missbrauchsfälle, gegen die der Presserat wie in den Jahren zuvor nachhaltig und erfolgreich vorging.

Der bundeseinheitliche Presseausweis wird bislang ausschließlich von sechs Medienverbänden herausgegeben: Dem Deutschen Journalisten-Verband (DJV), der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di (dju), dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV), dem Medienverband der freien Presse (MVFP), dem Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS) und FREELENS, dem Verband der Fotografinnen und Fotografen.

PERSONALIEN:

Trägerverein des Deutschen Presserats e. V.:

Vorsitzender: Matthias von Fintel (dju),
stellvertretender Vorsitzender: Adrian Schimpf (BDZV)

Sprecher:

Manfred Protze (dju)

Beschwerdeausschuss 1:

Vorsitzender: Hans-Martin Tillack (dju),
stellvertretende Vorsitzende Dr. Kirsten von Hutten (MVFP)

Beschwerdeausschuss 2:

Vorsitzender: Dr. Klaus-Peter Andrießen (DJV),
stellvertretender Vorsitzender: Ulrich Eymann (BDZV)

Beschwerdeausschuss 3:

Vorsitzender: Marcel Burkhardt (DJV),
stellvertretender Vorsitzender: Moritz Döbler (BDZV)

Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz:

Vorsitzender: Joerg Heidrich (MVFP),
stellvertretender Vorsitzender: Hendrik Stein (BVDA)

Impressum

DEUTSCHER PRESSERAT

Fritschestr. 27/28
10585 Berlin
Tel: 030-367007-0
Fax: 030-367007-20
info@presserat.de
www.presserat.de

REDAKTION:

Sonja Volkmann-Schluck

GRAFIKEN UND LAYOUT

zweiband.media
zweiband.de

